

## **Information für unsere Patienten mit einer privaten Krankenversicherung**

Immer wieder gab es in den vergangenen Jahren Probleme mit der kompletten Erstattung ihrer Heilmittelverordnungen durch ihre private Kranken- bzw. Zusatzversicherung.

Der Grund hierfür lag in der alten Liste der beihilfefähigen Höchstbeträge, welche für beihilfeberechtigte Patienten einen Vergütungssatz für einzelne Leistungen der Physiotherapie festlegt.

Auch die großen Privatversicherungen orientierten sich unrechtmäßig an diesen Höchstbeträgen und erstatteten wider besseren Wissens und entgegen einschlägiger Gerichtsurteile mitunter nur einen Teilbetrag unserer Gebührenvereinbarung.

Diese Liste der Höchstbeträge war über 20 Jahre unverändert und so wurde es durch Inflation und Kostensteigerungen nötig, die Vergütung unserer Dienstleistung stetig moderat anzuheben, was wiederum dazu führte, dass Sie einen Teil der Kosten aus ihrem privaten Portemonnaie begleichen mussten.

Im Herbst 2018 wurde nach langen Verhandlungen und politischem Einfluss der Regierung diese Liste neu aufgestellt.

Für Sie als Kunde einer privaten Krankenversicherung bedeutet dies eine große Entlastung.

Gleichzeitig ergibt sich für uns Heilmittelerbringer die Rechtssicherheit, die Gebühren nunmehr an das betriebswirtschaftlich nötige Niveau anzupassen.

Ein Beispiel mag das verdeutlichen:

Die Position „Krankengymnastik“ wurde bis August 2018 ohne Zeitrichtwert vergütet mit € 19,50; ab 1.1.2019 liegt die Behandlungsposition mit einem fixem Richtwert von 20 Minuten Behandlungszeit bei € 25,70. Dies bedeutet im Stundenmittel eine Vergütung von € 75,00.

**Das Haus der Physiotherapie wird daher zum 1. Februar 2019 seine Preise für privat versicherte Patienten an die Liste anpassen, welche vom Niedersächsischem Landesamt für Bezüge und Versorgung herausgegeben wurde. Diese Liste kann jederzeit bei uns eingesehen werden. Sie finden diese auch im Internet unter NLBV.**